

# Reglement über den Jugendhausfonds

vom 9. Dezember 2002

# Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck des Jugendhausfonds	. 1
§ 2	Äufnung des Jugendhausfonds	•
§ 3	Verzinsung des Jugendhausfonds	•
§ 4	Verfügungsbefugnis (Finanz- und Ausgabenkompetenz)	
	Referendum und Inkrafttreten	

# Reglement über den Jugendhausfonds

vom 9. Dezember 2002

Der Einwohnerrat Pratteln,

gestützt auf § 47 Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970¹ und § 19 Absatz 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzordnung) vom 24.11.1998²,

beschliesst:

#### § 1 Zweck des Jugendhausfonds

Aus dem Jugendhausfonds werden bauliche Massnahmen, Anschaffungen von und Instandstellungen der Einrichtung sowie betriebliche Aktivitäten im Jugendhaus und im Umfeld des Jugendhauses mitfinanziert.

## § 2 Äufnung des Jugendhausfonds

Dem Jugendhausfonds werden zugewiesen:

- a. der am 31.12.2001 in der Rechnung der Einwohnergemeinde als "Wiederaufbau Gottesackerstrasse 28" ausgewiesene Betrag von CHF 179'615.--
- b. der am 31.12.2001 in der Rechnung der Einwohnergemeinde als "Rückstellung, Halbjahresgehalt Leiter" ausgewiesene Betrag von CHF 17'000.--

## § 3 Verzinsung des Jugendhausfonds

Der Jugendhausfonds wird nicht verzinst.

#### § 4 Verfügungsbefugnis (Finanz- und Ausgabenkompetenz)

Über den Jugendhausfonds wird auf Antrag der für das Jugendhaus zuständigen Kommission im Rahmen des Voranschlags oder ausserhalb des Voranschlags im Rahmen von Sondervorlagen, Nachtragskrediten und der Finanz- und Ausgabenkompetenz des Gemeinderates gemäss Gemeindeordnung verfügt.

### § 5 Referendum und Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.<sup>3</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> SGS 180.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> SGS 180.10.

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Schreiben vom 12. März 2003 genehmigt und vom Gemeinderat rückwirkend per 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt.

Pratteln, 9. Dezember 2002

Für den Einwohnerrat

Präsident Sekretär

Stefan Löw Bruno Helfenberger